

38. Ist der dem schenkenden Ascendenten gemäß Art. 747 Code civil zustehende Anspruch auf die in dem Nachlasse des beschenkten Descendenten noch vorhandenen geschenkten Gegenstände oder auf deren noch ausstehenden Preis oder auf die deren Rückgabe betreffende Klage ein Erbrecht im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B.?

II. Civilsenat. Ur. v. 7. Februar 1902 i. S. E. und N. B. (Rl.)
w. M. S. B. und G. M. (Vekl.). Rep. II. 428/01.

I. Landgericht Weß.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Eheleute J. J. B. haben durch Notariatsakte vom 4. Februar 1881 und 2. April 1884 ihrer Enkelin M. J. G. B., der Tochter ihres vorverstorbenen Sohnes, im Wege der anticipierten Teilung eine Anzahl von Grundstücken gegen Übernahme der Verpflichtung seitens der Beschenkten zur Bezahlung einer lebenslänglichen Jahresrente geschenkt. Am 5. Februar 1900 ist die Beschenkte verstorben und, da sie keine Nachkommen hinterließ, von ihrer Mutter und ihrem Ehemanne beerbt worden. Da sich in deren Nachlasse noch alle den Gegenstand der erwähnten Schenkungen bildenden Liegenschaften vorfanden, so erhob der damals noch lebende Großvater der Verstorbenen, der genannte J. J. B., auf Grund des Art. 747 Code civil den Anspruch, dieselben, soweit sie von ihm herrührten, aus dem Nachlasse der beschenkten Erblasserin vorwegzunehmen. Dieser Anspruch wurde jedoch bestritten, weshalb J. J. B. sich veranlaßt sah, gegen die Erben seiner Enkelin Klage auf Feststellung seines Eigentumes an den von ihm geschenkten Liegenschaften, auf Einräumung des Besizes und auf Bewilligung seiner Eintragung als Eigentümer derselben zu erheben. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, indem sie geltend machten, daß, da die Erblasserin nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verstorben sei, für die erbrechtlichen Verhältnisse derselben nach Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht Art. 747 des Code civil, sondern die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend seien, welches einen derartigen Anspruch des schenkenden Ascendenten auf die von ihm geschenkten Gegenstände nicht kenne. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und die gegen das Urteil des Berufungsgerichtes eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich in gegenwärtiger Sache im wesentlichen um die Auslegung und Anwendung der Artt. 213 und 170 Einf.-Ges. zum B.G.B., namentlich um die Abgrenzung des Geltungsgebietes dieser Bestimmungen, wobei aber die Frage eingreift, ob der auf Art. 747 Code civil beruhende retour légal der Ascendenten ein wirkliches Erbrecht ist. Um für die Anwendung der einen oder anderen der erwähnten Bestimmungen des Einführungsgesetzes eine feste Grund-

lage zu gewinnen, ist zuerst die rechtliche Natur des in Frage stehenden *retour légal* zu erörtern.

In dieser Hinsicht ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Wortlaute und der Stellung der diesen Anspruch regelnden Vorschrift des Art. 747 Code civil, daß es sich hierbei um ein wirkliches, wenn auch eigentümlich gestaltetes Erbrecht der Ascendenten handelt, kraft dessen der Schenkgeber als Intestaterbe zur gesetzlichen Erbfolge in die von ihm geschenkten, im Nachlasse seines ohne Nachkommen vorverstorbenen beschenkten Descendenten noch in Natur vorhandenen Gegenstände, oder im Falle ihrer Veräußerung in den hierfür etwa noch geschuldeten Preis, oder in die dem Beschenkten etwa zustehende Klage auf Zurückgabe derselben mit Ausschluß aller Anderen berufen ist. Ein solches Recht der Ascendenten hat nämlich schon vor Erlaß des Code civil in Frankreich in den Ländern des *droit coutumier* bestanden und ist dort (im Gegensatz zu dem in den Ländern des *droit écrit* geltenden, den Vorschriften der Artt. 951 und 952 Code civil zu Grunde liegenden *droit de réversion*) stets allgemein als ein Erbrecht aufgefaßt worden, wie dies namentlich aus Art. 513 der *Coutume de Paris* erhellt: (*les ascendants*) „*succèdent* es choses par eux données à leurs enfants décédants sans enfants et descendants d'eux.“ Die letztere Bestimmung aber ist in nahezu gleichlautender Fassung als Art. 747 in den Code civil übernommen worden, was auf die Absicht des Gesetzgebers schließen läßt, für den hierdurch begründeten Anspruch den bis dahin allgemein anerkannten erbrechtlichen Charakter des in den Ländern des Gewohnheitsrechtes bestehenden *retour légal* beizubehalten. Diese Absicht hat denn auch nicht nur in dem in Art. 747 Code civil zweimal gebrauchten Worte „*succèdent*“, sondern auch darin ihren Ausdruck gefunden, daß die betreffende Bestimmung nicht etwa, wie die die Fälle des *retour conventionnel* regelnden Artt. 951 und 952 Code civil, in den die Schenkungen und Testamente handelnden zweiten Titel des dritten Buches des Code civil, sondern mit anderen, lediglich erbrechtliche Vorschriften enthaltenden Artikeln in den von den Erbschaften („*des successions*“) handelnden ersten Titel desselben Buches, und speciell in die die „*successions déferées aux ascendants*“, betreffende 4. Sektion des 3. Kapitels dieses Titels gesetzt worden ist. In der Anerkennung dieser erbrechtlichen Natur des hier in Rede stehenden Anspruches

stimmen auch, trotz mancher Meinungsverschiedenheiten über die hieraus herzuleitenden rechtlichen Folgerungen, nahezu alle diese Frage behandelnden Schriftsteller und gerichtlichen Urteile überein.

Vgl. die Citate bei Fuzier-Herman zu Art. 747 Nr. 17 und 57 und bei Dalloz, Répertoire „Succession“ Nr. 216 und Supplément Nr. 123; ferner: Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 676—735; Zachariä-Crome, Bd. 4 § 598 Anm. 8 und 9 und § 618 Bd. 1 Anm. I und III; Rheinisches Archiv Bd. 34, 1, S. 158 und Bd. 67, 1, S. 137.

Bergeblück sucht die Revision diese erbrechtliche Natur des klägerischen Anspruches mit der Ausführung zu bestreiten, daß das Rückfallsrecht den fraglichen Schenkungen von Anfang an als existent angehaftet habe, wenn es auch durch das Überleben des Schenkgebers und das Fehlen von Nachkommenschaft auf seiten der Beschenkten ursprünglich bedingt gewesen und erst durch das Vorversterben der kinderlosen Beschenkten unbedingt und fällig geworden sei. Diese Ausführung kann nicht als rechtlich zutreffend erachtet werden. Ein von der Schenkung an bedingt bestehendes Recht des Schenkgebers auf den Rückfall der geschenkten Gegenstände beim Tode der Beschenkten würde nur dann gegeben gewesen sein, wenn der Rückfall bei der Schenkung ausdrücklich ausbedungen worden wäre, also ein sogenannter *retour conventionnel* im Sinne der Artt. 951 und 952 Code civil vorläge; denn durch eine solche Vereinbarung wird allerdings ein vertragsmäßiges Recht begründet, welches von Anfang an den geschenkten Gegenständen selbst anhaftet und seine Wirkung namentlich dahin äußert, daß der Beschenkte wegen des dem Schenkgeber, beziehungsweise seinen Nachkommen durch Art. 952 Code civil gewährten Auflösungsrechtes wenigstens bei Lebzeiten der Berechtigten nicht in einer denselben gegenüber rechtsbeständigen Weise über die geschenkten Gegenstände verfügen kann. Ein solches, ausdrücklich bedingenes und somit vertragsmäßiges Rückfallsrecht steht aber im gegebenen Falle nicht in Frage, sondern ein lediglich gemäß der gesetzlichen Vorschrift des Art. 747 Code civil geltend gemachter Anspruch auf einen Teil des Nachlasses der Beschenkten. Diesem letzteren Ansprüche liegt kein schon bei Lebzeiten der Beschenkten wirklames Recht zu Grunde, was sich schon daraus ergibt, daß die Be-

schenkte bei Lebzeiten nach Art. 747 nicht gehindert war, über die geschenkten Gegenstände beliebige Verfügungen zu treffen, welche auch dem Schenkgeber gegenüber rechtsbeständig gewesen sein würden. Deshalb bestand auf Grund des Art. 747 bei Lebzeiten der Beschenkten ein Wiederanfallsrecht des Schenkgebers überhaupt noch nicht, auch nicht ein bloß bedingtes Recht, sondern nur eine, allerdings bis zum 1. Januar 1900 in den damals geltenden erbrechtlichen Bestimmungen begründete Hoffnung desselben auf die künftige Erlangung eines Intestaterbrechtes für einen Teil des Nachlasses der Beschenkten, eine Hoffnung, welche nicht nur durch das Vorversterben des Schenkgebers oder durch die Geburt von Nachkommen der Beschenkten, sondern auch dadurch vereitelt werden konnte, daß letztere die geschenkten Gegenstände in unwiderruflicher Weise veräußerte und deren Preis einzog. Während dieser Zwischenzeit fehlte es also namentlich an einer die Aussicht auf den Wiederanfall der geschenkten Gegenstände an den Schenkgeber schützenden Willensgebundenheit der Beschenkten, wodurch allein die in Rede stehende Aussicht des Schenkgebers den Charakter eines wirklichen Rechts erhalten haben würde (vgl. die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch I S. 21). In dieser Hinsicht ist namentlich die von der Revision hervorgehobene Thatsache unerheblich, daß die Beschenkte zur Zeit der fraglichen Schenkungen noch unverheiratet war denn für die rechtliche Beurteilung des fraglichen Verhältnisses ist es gleichgültig, ob in dieser Zwischenzeit die Aussicht des Schenkgebers auf den Wiederanfall der geschenkten Gegenstände eine größere, oder geringere war, sofern dieselbe nicht durch eine Willensgebundenheit der Beschenkten geschützt war. Hiernach hat, da die Beschenkte am 5. Februar 1900 verstorben ist, unter der Herrschaft des Code civil ein Recht des Schenkgebers auf den Wiederanfall der geschenkten Gegenstände überhaupt nicht bestanden. Ein solches Recht ist aber auch durch den Tod der Beschenkten nicht mehr begründet worden, da, wenn auch damit die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines solchen Rechtes gemäß Art. 747 Code civil gegeben waren, es damals an der gesetzlichen Voraussetzung für dessen Entstehung fehlte; denn Art. 747 Code civil war damals wegen des mit dem 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Erbfolge in den Nachlaß der gemäß Art. 24 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B.

als Deutsche nach den deutschen Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beerbten Beschenkten nicht mehr maßgebend. Insbesondere läßt sich dessen Anwendbarkeit auf den gegebenen Fall nicht durch Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. begründen; vielmehr steht die Bestimmung des Art. 213 daselbst dieser Anwendung geradezu entgegen.

Der fragliche, nach obigen Erörterungen auf eine Bestimmung des französischen Intestaterbrechtes gegründete und den Nachlaß der Beschenkten betreffende Anspruch bezieht sich nämlich als Erbanspruch auf ein erbrechtliches Verhältnis, und zwar nicht nur, wie bereits dargelegt, im Sinne des französischen Rechtes, sondern auch im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B.; denn da das Bürgerliche Gesetzbuch selbst eine dem Art. 747 Code civil gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht enthält, so ist von vornherein die Annahme ausgeschlossen, als ob die rechtliche Natur des klägerischen Anspruches etwa nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich des Einführungsgesetzes dazu, anders zu bestimmen sein könnte, als nach dem französischen Rechte. Vielmehr ist ein solcher dem neuen Rechte fremder Anspruch deshalb, weil er nach dem alten Rechte ein Erbanspruch war, ohne weiteres auch als ein erbrechtliches Verhältnis im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. anzusehen. Diese Annahme ist umso mehr gerechtfertigt, als die Worte „erbrechtliche Verhältnisse“ in Art. 213 im weitesten Sinne aufzufassen, und darunter alle Verhältnisse inbegriffen sind, welche mit dem Anfall und dem Erwerbe einer Erbschaft im Zusammenhange stehen, wie dies bereits der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes durch Urteil vom 26. April 1900,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 73, ausgesprochen hat. Bezüglich solcher erbrechtlichen Verhältnisse hat aber das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche die fort-dauernde Anwendung des alten Rechtes nur insoweit gewollt, als in Artt. 214—217 daselbst besondere (im gegebenen Falle übrigens nicht weiter in Betracht kommende) Bestimmungen getroffen sind. Dies ergibt sich schon aus Art. 213 a. a. O. selbst; denn obgleich dieser nur für den Fall, daß der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben ist, eine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß nämlich alsdann für die erbrechtlichen Verhältnisse die bis-

herigen Gesetze maßgebend bleiben, so ist doch schon hieraus zu schließen, daß dann, wenn der Tod des Erblassers unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, die Vorschriften des letzteren, also nicht diejenigen des früheren Rechtes, für die erbrechtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Der erstere Satz war auch in Art. 129 des ersten Entwurfes des Einführungsgesetzes ausdrücklich ausgesprochen; er ist aber in der zweiten Fassung lediglich deshalb gestrichen worden, weil man denselben für selbstverständlich hielt (vgl. Protokolle Bd. 6 S. 557).

Daraus, daß nach den seitherigen Erörterungen der Klägerische Anspruch ein erbrechtliches Verhältnis im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. betrifft, ergibt sich aber ohne weiteres, daß es sich hierbei nicht um ein Schuldverhältnis im Sinne des Art. 170 Einf.-Ges. handelt; denn da die Frage, ob das alte oder das neue Recht anzuwenden ist, verschieden zu beantworten ist, je nachdem ein erbrechtliches Verhältnis oder ein Schuldverhältnis vorliegt, so kann ein unter die Vorschrift des Art. 213 fallender Anspruch nicht zugleich als ein Schuldverhältnis im Sinne des Art. 170 angesehen werden, und ist somit die letztere Bestimmung auf erbrechtliche Schuldverhältnisse überhaupt nicht zu beziehen, wie denn auch in den Motiven zu Art. 170 (Art. 103 des Entwurfs I) bezüglich der erbrechtlichen Schuldverhältnisse ausdrücklich auf Art. 213 (219 des Entwurfs I) verwiesen worden ist.

Ein Grund gegen die Richtigkeit der seitherigen Ausführungen kann mit der Revision auch nicht daraus hergeleitet werden, daß hiernach für die in Rede stehende Schenkung insoweit, als durch Übernahme einer Verpflichtung der Beschenkten zur Zahlung einer Rente an den Schenkgeber ein wirkliches Schuldverhältnis im Sinne des Art. 170 a. a. O. begründet worden ist, nach dem 1. Januar 1900 das bisherige Gesetz maßgebend blieb, während nach obiger Erörterung von da an die Schenkung insoweit keine rechtliche Wirkung mehr äußerte, als auf Grund derselben eine gesetzliche Erbfolge des Schenkgebers in die geschenkten Liegenschaften gemäß Art. 213 a. a. O. nicht mehr stattfand; denn es steht im Principe nichts entgegen, die rechtlichen Folgen eines Rechtsgeschäftes, je nachdem dadurch ein Schuldverhältnis begründet ist, oder erbrechtliche Folgerungen daraus hergeleitet werden sollen, nach verschiedenen Gesetzen zu bestimmen.

Dies unterliegt namentlich bei einer Schenkung keinem Bedenken, da die rechtlichen Wirkungen dieses Rechtsgeschäftes nach der einen und der anderen Richtung hin vollständig selbständig und voneinander unabhängig sind. Unzweifelhaft ist der Gesetzgeber sich beim Erlasse der Vorschriften der Artt. 170 und 213 a. a. D. dessen auch bewußt gewesen, daß sich aus denselben diese von der Revision beanstandete Folge ergeben kann, wie schon aus den Motiven zu Art. 213 erhellt, worin das Verhältnis des Pflichtteilsberechtigten zu dem pflichtwidrig Beschenkten als unter die letztere Bestimmung fallend erwähnt ist.

Daß die seither entwickelte Auffassung über die Nichtgeltung des alten Gesetzes für den klägerischen Anspruch den Anschauungen über die Anwendung des alten und des neuen Rechtes entspricht, von welchen man beim Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes ausgegangen ist, erhellt endlich auch aus den schon von dem Berufungsgerichte wiedergegebenen allgemeinen Ausführungen der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche I S. 21 über die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen, wenn man hierbei die oben erörterte rechtliche Natur des fraglichen Anspruches berücksichtigt. Hiernach stellt es sich nicht als Rückwirkung dar, daß das neue Recht vor bloßen Möglichkeiten oder Erwartungen, welche nach dem früheren Rechte bestanden, sich nicht zurückzieht, und gehört ein Thatbestand, der aus mehreren aufeinanderfolgenden einzelnen Thatfachen sich zusammensetzt, dem Rechte der Zeit an, in welcher der Thatbestand sich vollendet, vorausgesetzt, daß die während der Geltung des früheren Gesetzes eingetretenen Thatfachen nur die Aussicht auf künftigen Rechts-erwerb, nicht aber eine diese Aussicht schützende Willensgebundenheit erzeugt haben, was alles nach obigen Ausführungen bei dem klägerischen Ansprüche zutrifft.“ . . .